



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tankkarte Aral Komfort (AGB) gültig ab 01.02.2021

1. Vertragspartner / Vertragsgegenstand / Vertragszweck

- 1.1 Vertragspartner des Kunden ist die B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum (nachfolgend auch "B2M" genannt). Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung der Tankkarte Aral Komfort (nachfolgend auch "Karte" genannt) zum Bezug von Mineralölprodukten sowie weiterer Waren und Dienstleistungen an Aral Tankstellen in Deutschland (nachfolgend "Tankstellen" genannt). Herausgeber der Karte ist B2M. Die Karte ist ausschließlich für Unternehmer und nicht für Verbraucher bestimmt.
- 1.2 Mit Übermittlung seines Antrags auf Nutzung der Karte sei es auf postalischem Weg oder online erkennt der Antragsteller (nachfolgend "Kunde" genannt) die ausschließliche Geltung dieser AGB an; abweichende Bedingungen werden für B2M nur insoweit verbindlich, als B2M sie im Einzelfall schriftlich anerkennt. Mit Übermittlung des Antrags bestätigt der Kunde außerdem, dass er den Antrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit stellt.
- 1.3 Für die Nutzung der Karte sind ein Internet-Zugang und eine E-Mail-Adresse erforderlich. Die Annahme des Antrags durch B2M erfolgt durch Übersendung der E-Mail mit dem Aktivierungslink für das webbasierte Kundenportal (nachfolgend "Kundencenter" genannt).
- 1.4 B2M übersendet die vom Kunden im webbasierten Kundenportal bestellten personen- oder fahrzeugbezogenen Karten an die im Antrag angegebene Anschrift. Die Karte bzw. die Karten bleiben Eigentum von B2M. Sie sind nicht übertragbar und dürfen nur durch den oder die vom Kunden vorgesehenen Nutzer (nachfolgend "Karteninhaber" genannt) personen- oder fahrzeugbezogen verwendet werden.
- .5 Bei Bestellung der Karte legt der Kunde eine persönliche Geheimzahl für die jeweilige Karte (nachfolgend "PIN" genannt) fest.

2. Abruf von Lieferungen und Leistungen / Leistungsumfang / Preise

- 2.1 Die Karte berechtigt den Kunden, entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bestimmte Waren abzurufen und bestimmte Leistungen in Anspruch zu nehmen. Eine jeweils aktuelle Liste dieser Waren und Leistungen kann im Internet unter www.aral-komfort.de eingesehen werden. Der jeweilige Karteninhaber gilt für die beantragte und entsprechend auf der Karte als Code vermerkte Leistungsstufe als vom Kunden bevollmächtigt und berechtigt, Lieferungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Tankstellen sind nicht verpflichtet, fahrzeugbezogene Karten für die Belieferung anderer Fahrzeuge als des auf der Karte eingetragenen Fahrzeugs zu akzeptieren. Die Legitimation des Karteninhabers erfolgt auch bei der fahrzeugbezogenen Karte ausschließlich gemäß nachstehender Ziffer 5.
- 2.2 Leistungen erfolgen ausschließlich zu den am Verkaufstag geltenden Preisen der jeweiligen Tankstelle, es sei denn B2M und der Kunde haben etwas anderes vereinhart
- 2.3 Ein Anspruch auf Abruf einer Leistung oder der Akzeptanz der Karte durch die einzelnen Tankstellen oder ein Leistungszwang von B2M oder der einzelnen Tankstellen bestehen nicht. Insbesondere können keine Ansprüche bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten und/oder bei Änderung des Tankstellennetzes geltend gemacht werden. Verringert sich die Zahl der die Karte akzeptierenden Tankstellen um mehr als 50 % gegenüber der Zahl bei Vertragsschluss, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. B2M ist berechtigt, den Leistungsumfang unter diesem Vertrag jederzeit gemäß § 315 BGB zu ändern oder zu ergänzen, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Mitteilung an den Kunden im Einzelfall bedarf. Die grundsätzliche Nutzbarkeit der Karte zum Bezug von Kraftstoffen an Tankstellen in Deutschland wird durch solche Änderungen des Leistungsumfangs nicht beeinträchtigt.
- 2.4 B2M behält sich vor, für Liefer- und Leistungsabrufe mit der Karte ein allgemeines Limit (nachfolgend "allgemeines Limit" genannt) vorzugeben, das die Menge abrufbarer Waren oder den Wert abrufbarer Leistungen pro Zeiteinheit begrenzt. Die Festsetzung des allgemeinen Limits erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks. Das jeweils geltende Limit kann der jeweils aktuellen Preisliste entnommen werden. B2M behält sich vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Leistung abzulehnen bzw. durch die Tankstellen ablehnen zu lassen, wenn diese einzeln oder im Zusammenhang mit vorerbrachten und noch nicht abgerechneten Leistungen das allgemeine Limit oder einen Umfang übersteigt, der bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Karte auf Basis dieser AGB regelmäßig erreicht werden kann.

2.5 B2M gibt die Aral Komfort als gemäß PSD2-reguliertes Zahlungsinstrument heraus.

Entgelte

Für die von B2M erbrachten Leistungen berechnet diese dem Kunden die vereinbarten Entgelte. Eine aktuelle Preisliste kann im Internet unter www.aral-komfort.de heruntergeladen oder bei B2M angefordert werden.

4. Webbasiertes Kundenportal

- 4.1 B2M eröffnet dem Kunden einen Online-Zugang zum webbasierten Kundenportal, das dem Kunden als Medium zur Kartenbestellung und -verwaltung (Kartenmanagement) dient.
- 4.2 Der Nutzung des webbasierten Kundenportals liegen die der Webseite www. aral-komfort.de zu entnehmenden "Nutzungsbedingungen für das webbasierte Kundenportal" zugrunde, die auch Bestandteil dieser AGB sind.
- 4.3 Mit Beendigung des Vertrages endet zugleich das Recht zur Nutzung des webbasierten Kundenportals.

5. Legitimation des Karteninhabers bei Nutzung der Aral Komfort

- 5.1 Die Legitimation des Karteninhabers erfolgt ausschließlich durch Eingabe der korrekten PIN. Eine darüber hinausgehende Berechtigungsprüfung durch die Tankstellen oder ihr Personal findet nicht statt. Leistungen gelten als erbracht und durch den Karteninhaber namens und im Auftrag des Kunden anerkannt, auch in Höhe des ausgewiesenen, wenn sich der Karteninhaber durch Eingabe der korrekten PIN legitimiert hat.
- 5.2 Bei dreimaliger falscher PIN-Eingabe ist die Inanspruchnahme einer Leistung aus Sicherheitsgründen vorübergehend ausgeschlossen.

6. Sorgfaltspflichten des Kunden und des Karteninhabers

- 6.1 Der Kunde und der Karteninhaber werden die Karte mit besonderer Sorgfalt aufbewahren und verwenden, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und/oder missbräuchlich genutzt wird. Unmittelbar nach Erhalt der Karte haben der Kunde und der Karteninhaber alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte oder die PIN gegen unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.2 Insbesondere gilt:
- (a) Unterschrift: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die als Karteninhaber vorgesehene Person unverzüglich die Karte an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet. Bei fahrzeugbezogenen Karten muss das Unterschriftsfeld mit dem polizeilichen Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs ausgefüllt werden.
- (b) Geheimhaltung der PIN und des Kennworts des Webbasierten Kundenportals: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die als Karteninhaber vorgesehene Person Kenntnis von der PIN und dem Kennwort erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte oder im Fahrzeug aufbewahrt werden. Dem Kunden ist bekannt, dass jeder, der im Besitz der Karte ist und die PIN bzw. was die Nutzung des webbasierten Kundenportals anbelangt das Kennwort kennt, Leistungen der Vertragspartner zu Lasten des Kunden in Anspruch nehmen kann. Dies gilt auch, wenn die Karte des Kunden kopiert wird und die kopierte Karte mit dem PIN eingesetzt wird, da für diesen Fall vermutet wird, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden jedenfalls bei der Aufbewahrung des PINs vorlag. Die kopierte Karte wird in diesem Fall ebenfalls als Karte des Kunden behandelt. Dem Kunden ist es unbenommen, vorgenannte Vermutung zu entkräften.
- (c) Verwendung der Karte: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Karteninhaber bei Verwendung der Karte alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN durch Unbefugte zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere, dass die Eingabe der PIN nur verdeckt erfolgen darf.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, jeden Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Karte unverzüglich der B2M bekannt zu geben und die Sperrung der Karte zu veranlassen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten entsprechend, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Karte oder Anlass zu der Annahme bestehen, dass Unbefugte, z. B. durch Ausspähen der PIN, Kenntnis von der PIN erlangt haben. Unter missbräuchlicher Nutzung im vorstehenden Sinne sind auch solche Transaktionen zu verstehen, die mit einer gefälschten Karte vorgenommen werden. Die

6.4 Vom Kunden zur Löschung gemeldete Karten, nach Verlust wiedergefundene oder anderweitig zu entwertende Karten sind vom Kunden durch Einschneiden des Magnetstreifens unbrauchbar zu machen. Sie dürfen nach der Löschmeldung nicht mehr eingesetzt werden. Die Meldung einer Karte zur Löschung allein führt nicht zu einer Sperrung der Karte. B2M geht im Fall der Löschung von einer endgültigen Vernichtung der unbrauchbar gemachten Karte durch den Kunden aus.

7. Abrechnung / E-Invoicing

- 7.1 Mit der Unterzeichnung des Belastungsbeleges oder Eingabe der PIN durch den Karteninhaber ermächtigt der Kunde B2M unwiderruflich, ihre Forderungen im eigenen Namen beim Kunden einzuziehen und die der jeweiligen Tankstelle in deren Namen einzuziehen oder die Forderung zu erwerben und im eigenen Namen einzuziehen und dabei jeweils etwa entstandene Leistungsentgelte oder Kosten in Rechnung zu stellen.
- 7.2 Sämtliche Forderungen werden dem Kunden monatlich in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. Kartengebühren werden immer für den vollen Monat berechnet auch wenn die Gültigkeit der jeweiligen Karte vorher endet.
- 7.3 Die Rechnungsstellung erfolgt durch E-Invoice, d. h. durch eine elektronische Rechnung; eine qualifizierte elektronische Signatur wird von B2M nicht geschuldet. Die E-Invoice wird dem Kunden per E-Mail entweder per Email als Anhang oder per Email mit Downloadlink zur Verfügung gestellt; eine qualifizierte elektronische Signatur wird von B2M nicht geschuldet und B2M kann im freien Ermessen die Art des Rechnungsversands wählen.
- 7.4 Der Kunde ist für das zeitgerechte Herunterladen und die elektronische Speicherung der E-Invoices selbst verantwortlich. Er trägt insoweit die alleinige Verantwortung für die Erfüllung seiner gesetzlichen Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten.
- 7.5 Gegen gesonderte Anforderung, d. h. bei entsprechender Auswahl im Kundenantrag oder nach Mitteilung an info@aral-cardkomfort.de durch den Kunden, stellt B2M dem Kunden die Rechnung in Papierform statt als E-Invoice zur Verfügung. Hierfür erhebt B2M eine gesonderte Gebühr, die dem Kunden monatlich zusätzlich in Rechnung gestellt wird.
- 7.6 Die Rechnung von B2M gilt als anerkannt, sofern ihr nicht binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung schriftlich widersprochen wird. Der Widerspruch entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist das Rechnungsdaturn.
- 7.7 Gegenüber den Zahlungsansprüchen ist eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, soweit Gegenforderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. SEPA-Lastschriftverfahren

- 8.1 Für den Forderungseinzug erteilt der Kunde B2M ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Kunde und B2M vereinbaren, dass die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats online erfolgt. Die Einzelheiten für die online Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats werden dem Kunden von B2M mitgeteilt. Der Kunde erkennt ausdrücklich die Möglichkeit an, ein SEPA-Lastschriftmandat online wirksam zu erteilen.
- 8.2 B2M wird dem Kunden mindestens einen Bankgeschäftstag vor Abbuchung der Lastschrift über den Betrag und das Datum der Abbuchung informieren. Als Bankgeschäftstag gilt jeder Tag, an dem Banken im Bundesland NRW geöffnet haben.

9. Sicherheiten / Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 B2M ist berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten zur Sicherung von Ansprüchen zu verlangen und/oder Abschlagszahlungen zu fordern. Als Sicherheit ist nach Wahl des Kunden oder nach billigem Ermessen von B2M gemäß § 315 BGB entweder eine Bankgarantie eines im Inland geschäftsansässigen Kreditinstituts oder eine durch B2M bestimmte Barkaution beizubringen.
- 9.2 B2M kann eine Bestellung von angemessenen Sicherheiten unter Setzung einer angemessenen Frist auch dann verlangen, wenn B2M bei Vertragsschluss auf die Bestellung einer Sicherheit verzichtet hat. Voraussetzung eines solchen nachträglichen Verlangens einer Sicherheitenbestellung ist, dass objektive Anhaltspunkte für ein erhöhtes Ausfallrisiko von Forderungen gegen den Kunden bestehen bzw. bekannt werden oder eine entsprechende Risikoerhöhung einzutreten droht. B2M ist unter den gleichen Voraussetzungen auch berechtigt, vom Kunden eine Erhöhung von Sicherheiten zu fordern, wobei für die Betrachtung der Risikoerhöhung der Zeitpunkt des vorhergehenden Sicherungsverlangens maßgeblich ist. Anhaltspunkte für

- eine Risikoerhöhung können insbesondere die Ausweitung des Abnahmevolumens oder die Änderung der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse des Kunden, beispielsweise bei Änderung der Rechtsform des Kunden, Nichteinlösung von Lastschriften (sog. Rücklastschrift) oder einer Bonitätsveränderung, sowie einer Verschlechterung der Werthaltigkeit von bestellten Sicherheiten sein.
- 9.3 Nach dem Ende der Vertragsbeziehung wird eine vom Kunden gestellte Sicherheit unaufgefordert freigegeben, sobald kein Sicherungsbedürfnis der B2M mehr gegeben ist. Darüber hinaus wird B2M nach Aufforderung durch den Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten das Sicherungsinteresse von B2M nicht nur vorübergehend übersteigt.
- 9.4 B2M behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Im Falle der Nichtzahlung einzelner Forderungen aus diesem Vertrag oder bei Geltendmachung eines dem Kunden schriftlich bekannt gegebenen Zurückbehaltungsrechts behält sich B2M vor, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

10. Reklamationen / Mängelhaftung

Mängel der erbrachten Leistungen, die bei ordnungsgemäßer Mängeluntersuchung erkennbar sind (offenkundige Mängel), sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, nicht offenkundige Mängel innerhalb einer Woche nach Entdeckung zu reklamieren. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber B2M rechtskräftig festgestellt sind.

11. Haftung bei missbräuchlicher oder unbefugter Verwendung

Im Falle eines Diebstahls, Verlusts oder sonstigen Abhandenkommens sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung einer Karte ist der Kunde verpflichtet, B2M unverzüglich gemäß Ziffer 6.3 zu informieren. Eine Meldung der Karte zur Löschung ersetzt nicht die Sperrmeldung gemäß Ziffer 6.3. B2M übernimmt die Haftung für alle Schäden, die aus einer unbefugten oder missbräuchlichen Verwendung der Karte ab Eingang der Sperrmeldung bei B2M entstehen, es sei denn, ein schuldhaftes Verhalten des Karteninhabers oder des Kunden hat zur Entstehung des Schadens beigetragen. In diesem Fall bestimmt sich die Schadensverteilung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Karteninhabers oder des Kunden sind Schäden in voller Höhe vom Kunden zu tragen. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere bei einer Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 6 durch den Kunden oder den Karteninhaber vor. Die Rechte von B2M gegenüber demjenigen, der die Karte unbefugt oder missbräuchlich verwendet, bleiben unberührt.

12. Haftung der B2M

- B2M haftet nicht für die Möglichkeit, die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern zurückzuerhalten oder als Vorsteuer absetzen zu können. Die Haftung der B2M ist außer in Fällen der (i) schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) der schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d. h. einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) und (iii) des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Im Falle von (iii) ist auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Unter denselben Voraussetzungen ist die eigene Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der B2M und der Partner sowie Akzeptanzstellen gegenüber dem Kunden ausgeschlossen. Als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die jeweiligen Betreiber und Mitarbeiter der ieweiligen Akzeptanzstellen: soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter der jeweiligen Akzeptanzstellen handelt, gelten diese als einfache Erfüllungsgehilfen. Im Falle von Sach- und Vermögensschäden ist der Umfang der Haftung der B2M, seiner Partner, der Akzeptanzstellen und seiner Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung aufgrund gesonderter übernommener Garantie sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt von dieser Ziffer 12 unberührt.
- 12.2 Artikel 73 PSD2 und 89 PSD2 bleiben hiervon unberührt. B2M haftet für einen Schaden, der wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer Transaktion entsteht und der nicht bereits von Artikel 89 PSD2 erfasst ist, bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- pro Transaktion. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für einen etwaigen Zinsschaden und für Gefahren, die B2M besonders übernommen hat.
- 12.3 Ansprüche und Einwendungen des Kunden gegen B2M sind ausgeschlossen, wenn der Kunde B2M nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang über den aus seiner Sicht nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvor-

13. Nichtanwendbare Vorschriften

B2M und der Kunde vereinbaren, dass die Artikel 40, 41, 44, 45, 46, 52, 53, 60 der PSD2, Artikel 62 Abs. 1 der PSD2, die Artikel 54, 55, 64 Abs. 3, die Artikel 80 sowie 72, 74, 76, 77, 89 der PSD2 nicht anzuwenden sind. Ferner vereinbaren B2M und der Kunde eine andere als die in Artikel 71 Abs. 1 der PSD2 vorgesehene Frist.

14. Streitbeilegung; Schlichtungsstelle

Bei Beschwerden kann sich der Kunde an B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, Deutschland oder per E-Mail an info@aral-card,de wenden. B2M und der Kartenkunde vereinbaren, dass die B2M Beschwerden auch in Textform, insbesondere als E-Mail, an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse beantworten kann.

B2M nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank teil. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf Anfrage dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren finden sich auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de). Der Kunde hat die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit B2M den Schlichter bei der Deutschen Bundesbank anzurufen. Der Antrag muss die in § 7 Abs. 1 Finanzschlichtungsstellenverordnung vorgegebenen Mindestangaben enthalten. Die Beschwerde ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) zu richten an: Deutsche Bundesbank - Schlichtungsstelle, Postfach 111232, 60047 Frankfurt am Main; Fax: +49 (0)69-709 090 9901; E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Das Recht des Kunden, ein Gericht anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

15. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Änderungen der Rechtsform seines Unternehmens und Veränderungen des Firmensitzes, Änderungen seiner Bankverbindung oder des amtlichen Kennzeichens des auf der Karte genannten Fahrzeugs unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies gilt auch für die Änderung der E-Mail-Adresse, die im Kundenantrag angegeben worden ist. Personenbezogene Karten sind bei Wegfall der Nutzungsberechtigung des Karteninhabers unverzüglich von diesem einzufordern und unbrauchbar zu machen. Gleiches gilt für fahrzeugbezogene Karten bei Stilllegung oder Verkauf des Fahrzeugs.

16. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 16.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 16.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Als wichtiger Grund, der B2M zur Kündigung berechtigt, können insbesondere Missbrauch der Karte durch den Karteninhaber oder den Kunden, Rücklastschriften, Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten (drohender Vermögensverfall), nicht innerhalb angemessener Frist erbrachte Sicherheiten oder die Verschlechterung der Werthaltigkeit erbrachter Sicherheiten, soweit hierdurch die Erfüllung von Forderungen gefährdet ist, sowie grobe Verstöße gegen die den Kunden unter diesen AGB treffenden Verpflichtungen, die der Kunde zu vertreten hat, sein. Liegt der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung durch den Kunden, ist eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist bzw. einer erfolglosen Abmahnung möglich, es sei denn, dies ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen entbehrlich.
- 16.3 Die Karte ist während des Bestehens des Vertragsverhältnisses bis zum letzten Tag des auf ihr eingeprägten Verfallmonats gültig. Erneuerungskarten (Folgekarten) werden ohne Aufforderung übersandt, es sei denn, das Vertragsverhältnis wurde zuvor gekündigt oder die Karte wurde über einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem letzten Tag des eingeprägten Verfallsmonats nicht genutzt.
- 16.4 Wird der Vertrag gekündigt, verliert die Karte mit Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit. Der Kunde ist verpflichtet, die ausgegebenen Karten unaufgefordert und unverzüglich nach Vertragsbeendigung an B2M zurückzusenden. B2M ist berechtigt, im Falle einer außerordentlichen Kündigung die betroffenen Karten unmittelbar zu sperren.

17. Nutzungsbeschränkung und Sperrung der Karte

- 17.1 B2M und der Kunde vereinbaren, dass B2M das Recht hat, eine Karte zu sperren, wenn
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen.
- (b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht. Hierzu z\u00e4hlt auch, wenn einzelne oder mehrere Leistungsabrufe einen Umfang \u00fcbersteigen, der bei bestimmungsgem\u00e4\u00dfer Nutzung der

- Karte regelmäßig nicht erreicht wird oder die zugewiesenen Limits übersteigen.
- (c) ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.
- 17.2 Im Fall der Sperrung der Karte durch B2M wird B2M den Kunden möglichst noch vor der Sperrung, spätestens aber unverzüglich nach der Sperrung hiervon unterrichten. B2M wird hierbei die Gründe für die Sperrung angeben, soweit die Angabe von Gründen nicht gegen gesetzliche Verpflichtungen verstößt.
- 17.3 Der Kunde kann die Karte jederzeit durch B2M sperren lassen. Die Anzeige hat über das webbasierte Kundenportal zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige per E-Mail an info@aral-cardkomfort.de oder per Post an B2Mobility GmbH, Aral Fleet Solutions, 44776 Bochum, zu erfolgen.
- 17.4 B2M ist berechtigt, eine Karte, die gesperrt wurde, den Tankstellen in Sperrlisten bekannt zu geben. Die Tankstellen sind berechtigt, eine ungültige oder gesperrte Karte einzuziehen.

18. Vertragsübertragung

B2M ist ferner berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Konzerngesellschaft der BP plc. oder einen Dritten ohne Zustimmung des Kunden zu übertragen. Werden die Rechte und Pflichten auf einen Dritten übertragen, hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung über die Vertragsübertragung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung zu kündigen.

19. Datenschutz

- 19.1 B2M und der Kunde verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch B2M finden sich in den Aral-Datenschutzhinweisen unter https://www. aral-card.de/privatsphaere-und-datenschutz/.
- 19.2 Der Kunde wird die Karteninhaber unverzüglich darauf hinweisen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten von B2M verarbeitet werden und dass sich nähere Informationen zur Datenverarbeitung in den Aral-Datenschutzhinweisen unter https://www.aral-card.de/privatsphaereund-datenschutz/ finden.
- 19.3 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten der Karteninhaber an B2M und die anschließende Verarbeitung dieser Daten durch B2M nach Maßgabe des zwischen B2M und dem Kunden bestehenden Vertrags auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruht. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, gegebenenfalls nötige Einwilligungen der Karteninhaber einzuholen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, B2M unverzüglich zu informieren, wenn ein Karteninhaber der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widerspricht oder seine Einwilligung in die Datenverarbeitung widerruft.
- 19.4 B2M ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des zwischen B2M und dem Kunden bestehenden Vertrags das Risiko von Zahlungsausfällen auf Kundenseite zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Kunden erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Kunden verwendet. Für die Prüfung wird B2M Leistungen von Auskunfteien, wie z.B. der SCHUFA Holding AG oder anderer Dritter, in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Kunden an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.

20. Änderungen und Ergänzungen

- 20.1 Änderungen dieses Vertrages werden dem Kunden 4 Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Eine Zustimmung des Kunden zur angebotenen Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde B2M seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform gegenüber der B2Mobility GmbH, Wittener Str. 45, 44789 Bochum, oder per E-Mail an info@aral-cardkomfort.de angezeigt hat. In der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung wird B2M den Kunden auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 20.2 Die Möglichkeit, diesen Vertrag durch schriftliche Vereinbarung zwischen B2M und dem Kunden zu ändern oder zu ergänzen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere können B2M und der Kunde auch kürzere Fristen für das Inkrafttreten einer Änderung vereinbaren.
- 20.3 Die jeweils aktuellen AGB sind unter www.aral-cardkomfort.de einsehbar und herunterzuladen oder können bei B2M angefordert werden.

21. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführba-

ren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist Bochum. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, Bochum; im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

23. Deutsches Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen B2M und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 sowie mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die auf die Anwendbarkeit eines anderen als des deutschen Rechts verweisen.

Stand: 02/2021